

Anlage E zu LBTH 70

**Betriebsvorschrift
für Flugmodelle mit einer höchstzulässigen
Abflugmasse von mehr als 25 kg bis
einschließlich 150 kg**

Betriebsvorschrift für Flugmodelle mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von mehr als 25 kg bis einschließlich 150 kg

Für Flugmodelle mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von mehr als 25 kg bis einschließlich 150 kg sind folgende Anforderungen beim Betrieb einzuhalten:

- Eine gültige Betriebsbewilligung muss vorliegen und die darin festgelegten Auflagen müssen eingehalten werden.
- Der Betrieb ist nur auf Modellflugplätzen erlaubt. Es sei denn, der Betrieb ist in anderen Bewilligungen (z.B. Veranstaltungsbewilligung,...) genehmigt.
- Es muss eine aufrechte Haftpflichtversicherung vorliegen.
- Der Betrieb hat nach den im Flughandbuch (AFM) festgesetzten Betriebsanweisungen zu erfolgen.
- Einhaltung der vorgesehenen Wartungen gemäß Wartungshandbuch (AMM).
- Flugmodell ist für die vorherrschenden Umgebungsbedingungen geeignet und bewilligt.
- Einverständnis des Grundeigentümers.
- Betrieb immer im Sichtbereich (der Maximalabstand zwischen dem Flugmodell und dem Piloten darf höchstens 500 m betragen).
- Einhaltung der maximalen Betriebshöhe von 150 m (Höhe nach Luftverkehrsregeln/ Luftfahrtgesetz).
- Der Betrieb von Flugmodellen, unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 und selbständig im Fluge verwendbarem zivilen Luftfahrtgerät (sofern nicht gemäß § 128 LFG verboten) ist unbeschadet anderer Bestimmungen innerhalb von Sicherheitszonen
 - bei kontrollierten Flugplätzen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde und
 - bei unkontrollierten Flugplätzen nur mit Zustimmung des Flugplatzbetriebsleiterszulässig. Bei einem Flugplatz ohne Sicherheitszone ist der Betrieb von Flugmodellen, unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 und selbständig im Fluge verwendbarem zivilen Luftfahrtgerät innerhalb eines Umkreises von 2500 m um den Flugplatzbezugspunkt nur mit Zustimmung des Flugplatzbetriebsleiters zulässig.
- Der Betrieb von Flugmodellen innerhalb von Kontrollzonen ist verboten. Ausgenommen davon ist der Betrieb von Flugmodellen innerhalb von Modellflugplätzen, die zum Zeitpunkt der Festlegung einer Kontrollzone bereits bestanden haben.
- Für den Flug müssen ausreichende Wetterbedingungen vorherrschen (Wind, Regen, Sicht,...).
- Mitführen von ausreichend Betriebsmitteln (Kraftstoff, Schmierstoff, Akkuladung,...) für den Flug (Flugzeit und Reserve).
- Vorflugkontrolle vor jeder Inbetriebnahme (Schäden, Festsitz und Befestigung von Einzelteilen und deren Sicherung,...).
- Reichweitenprobe im Zuge der Vorflugkontrolle durchgeführt.
- Pilot (in der Bewilligung genannt) hat ausreichend Erfahrung und Übung im Umgang mit dem Flugmodell.
- Betrieb nur innerhalb der Betriebsgrenzen (Masse, Schwerpunktage, Zuladung,...).
- Bei gleichzeitigem Betrieb mehrerer Modelle ist eine vorherige Absprache zwischen den Piloten unbedingt erforderlich.
- Bemannte Luftfahrzeuge (Flächenflugzeuge, Drehflügelflugzeuge, Luftschiffe,...) haben IMMER Vorrang.
- Pilot nicht unter Alkohol-, Medikamenten- und/oder Drogeneinfluss.
- Keine Verursachung von übermäßigem Lärm.
- Keine Gefährdung von Personen/Sachen und Tiere.
- Keine Störung von Tieren.
- Nicht über verbauten Gebiet oder Menschenansammlungen und Industrieanlagen.
- Einhaltung von anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Naturschutz, Umweltschutz,...).

Die zuständige Behörde behält sich das Recht vor zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.